

beschränkt gewesen, so kann er nicht mehr verlangen, als daß ihm nun das Deputatholz in Geld gewährt werde. Würden andere Grundsätze angenommen, so wäre zu fürchten, daß, wo noch ein solches Pfarrholz vorhanden ist, dasselbe bald von der Oberfläche der Erde verschwinden würde, und dann könnte der Fall eintreten, daß am Ende die Zinsen nicht einmal zu Deckung des Deputatholzes für den Inhaber des Pfarrlehns hinreichen würden, woraus wiederum Beschwerden für die Eingepfarrten entstehen würden. Noch muß ich mir eine Bemerkung erlauben, die sich auf etwas Formelles bezieht. Wenn ich recht verstanden habe, ist in dem Berichte enthalten, daß die Deputation glaube, die Petition sei nicht zu berücksichtigen, weil sie noch nicht an die in evangelicis beauftragten Staatsminister gelangt sei. Das scheint mir nun nach §. 118 der Landtagsordnung nicht im Einklang zu stehen, wo nur von dem betreffenden Ministerialdepartement die Rede ist, bis wohin eine Beschwerde gelangt sein müsse. Ist nun in dem einen Falle diese Regel als feststehend gültig, so muß es auch in dem andern hinreichend sein, daß der Petent bis an das betreffende Ministerialdepartement gegangen ist. Außerdem müßte hier stehen, daß auch noch nachzuweisen sei, daß ein Beschwerdeführer sich an das Gesamtministerium gewendet habe.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der letzte geehrte Sprecher bemerkt, es würde eines Antrags der Deputation gar nicht bedürfen; denn wie es zu halten, sei hier allgemein Rechtens. Darauf entgegne ich eben, daß wir einen Fall der Art schon in der Gesetzgebung berücksichtigt finden. Es ist nämlich das Verhältniß geregelt worden, in dem ein Geistlicher sich befindet, wenn durch Windbrüche das Pfarrholz niedergeworfen wird. Bedürfte es nur des gemeinen Rechts, so wäre eine Entscheidung dieser Art ebenfalls überflüssig. Ist sie es aber nicht gewesen, so sollte ich glauben, müßte auch füglich eine Bestimmung darüber gegeben werden können, wie es in Bezug auf die Zinsen des Kapitals zu halten sei, welches durch Ausrodung des Pfarrholzes gewonnen wird. Die Besorgniß hege ich dagegen nicht, daß durch den Antrag der Deputation auf eine schnelle und völlige Ausrodung der Pfarrhölzer hingearbeitet werde. Das überhaupt liegt weder in der Absicht der Deputation, noch auch in der der Kammer. Denn über die Frage, ob die Pfarrhölzer auszuroden und der Grund und Boden zu andern Zwecken zu verwenden sein werde, wird sich nicht einmal eine gesetzliche Norm geben lassen, sondern es wird dies immer einzig und allein in jedem concreten Falle der Beurtheilung der Behörden nach wie vor anheim fallen müssen. Was zulezt noch die Formfrage anlangt, so sagt die Deputation, sie wolle davon absehen, ob der Petent nicht aus formellen Gründen zurückgewiesen werden könne. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß eine Beschwerde gegen das Cultusministerium an die in evangelicis beauftragten Staatsminister gerichtet werden könne, und selbst die jenseitige Kammer, an welche dieselbe Beschwerde gleichzeitig eingegeben worden ist, hat diese Ansicht so vollkommen getheilt, daß ihre Deputation sich veranlaßt gesehen hat, den Petenten aus formellen Gründen zurück zu weisen. Wenn dies ihre De-

putation gleichwohl nicht gethan, so geschah dies theils wegen der Wichtigkeit der Sache, theils weil der Antrag der Deputation, wenn er auch der Zustimmung der zweiten Kammer noch bedarf, nicht identisch mit dem ursprünglichen Gesuche des Petenten ist.

D. Großmann: Denjenigen Herren, welche das Bedürfniß einer festen Bestimmung leugnen, muß ich noch eine Erinnerung ans Herz legen; einmal in Bezug auf die Matrikel. Es sind nämlich sehr wenig confirmirte und rechtsgültige Matrikel im Lande vorhanden, die meisten derselben sind nur Niederschriften aus den Zeiten der Kirchenvisitationen, namentlich aus den Jahren 1576 und 1624. Und so trifft die Voraussetzung nicht zu, daß es solcher Bestimmungen nicht bedürfe. Dann aber kann auch der Usufructuar ohne eine solche gesetzliche Norm an Meliorationen gar nicht denken, sein Verdienst kann höchstens darauf gehen, daß er Schaden und Nachtheil möglichst zu verhüten sucht. Wenn man daher beabsichtigt, die Verwendung solcher Holzkapitale und des Bodens ganz unbestimmt zu lassen und dem wechselnden Gange der Administrativjustiz anheim zu geben, so dürfte das wohl nicht erwünscht sein.

Staatsminister v. Lindenau: In Bezug auf die von Hrn. Bürgerm. Bernhardi gemachte Aeußerung habe ich in der Hauptsache dem beizutreten, was bereits von dem Herrn Vicepräsidenten gesagt worden ist. Die Stellung des Gesamtministeriums und der in evangelicis beauftragten Minister, die der Herr Deputirte aus Freiberg als gleichbedeutend ansieht, ist in Beziehung auf Beschwerden und deren Behandlung eine wesentlich verschiedene. Das Gesamtministerium ist keine Beschwerdeinstanz; indem Beschwerden gegen einzelne Departementsministerien nur dann dahin gelangen und erörtert werden können, wenn solche an den König gerichtet und von S. M. darüber der Vortrag des Gesamtministeriums erfordert wird. Die Verordnung vom 7. November 1831 enthält die hierher gehörigen Vorschriften. Ein ganz anderes Verhältniß findet aber zwischen den in evangelicis beauftragten Staatsminister und dem Ministerium des Cultus statt; für letzteres sind jene eine eigentliche Beschwerdeinstanz; selbige sind verpflichtet, alle über das Cultusministerium eingehende Beschwerden zu erörtern und berechtigt, darüber nach ihrem Ermessen zu entscheiden, so daß in dieser Beziehung die evangelischen Minister als eine über das Ministerium des Cultus stehende Behörde anzusehen sind.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Der letzten Aeußerung des Herrn Staatsministers kann ich nicht widersprechen, ich halte sie für wahr; allein auf der andern Seite erschien die Aeußerung des Herrn Bürgerm. Bernhardi insoweit begründet, als man Demjenigen, der nicht gerade beabsichtigt, eine Beschwerde über das Cultusministerium zu führen, wohl nicht zumuthen kann, bevor er hier einkommen darf, sich an die in evangelicis beauftragten Minister gewendet zu haben. Eben so wenig, wie man in anderer Beziehung fordert, daß Be-